



Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

ZAHL
0/1-946/51-1998

DATUM
30.10.1998

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164

post@legistik.land-sbg.gv.at

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Dr. Schernthauer

BETREFF
SPG-Novelle 1998; Stellungnahme

Bezug: Do ZI 95.012/474-IV/11/98/Vg

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	102 -GE / 19 98
Datum: -	4. Nov. 1998
Verteilt	11. 9. 98

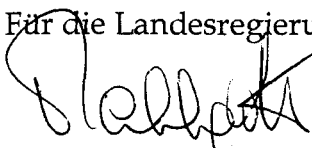
Marg. Michalitsch

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Nach § 35a Abs 1 des Gesetzentwurfes haben Bundespolizeidirektionen bzw Bezirksverwaltungsbehörden auf Antrag Personen, die ihren Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel haben, (mangels Erlangbarkeit eines anderen Ausweisdokumentes) einen Identitätsnachweis auszustellen, der deren Lichtbild sowie Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort enthält. Die nähere Gestaltung dieses Ausweises hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Diese Vorschrift wird im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden einen gewissen Mehraufwand verursachen, zu dessen Höhe aber mangels Kenntnis der Inhalte der Durchführungsverordnung keine Aussage möglich ist. Entgegen den Bestimmungen im Bundeshaushaltsgesetz fehlen in den Erläuterungen diesbezügliche Kostenschätzungen. Seitens des Landes Salzburg wird dem Gesetzesvorhaben nur unter dem Vorbehalt nicht entgegengetreten, daß entweder der Bund den im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden entstehenden Mehraufwand trägt oder daß für die Erstellung des Identitätsausweises eine kostendeckende Gebühr festgesetzt wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor